VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1987

über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/87 (4), sieht für 1987 Quoten vor für Stöcker.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4041/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung der Spanien für das Jahr 1987 zugeteilten Pauschalmengen von Seehecht, Stöcker und Blauem Wittling (5) sieht eine Spanien zugeteilte Pauschalmenge vor für Stöcker.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4033/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal für 1987 (6) sieht eine Portugal zugeteilte Menge vor für Stöcker.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat außer Spanien und Portugal, registriert sind, die den Mitgliedstaaten, außer Spanien und Portugal, für 1987 zugeteilte Quote erreicht.

Die Stöckerfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V b, VI, VII und VIII a, b, d durch Schiffe, die die Flagge von Spanien oder von Portugal führen oder in Spanien oder Portugal registriert sind, haben die Spanien zugeteilte Pauschalmenge oder die Portugal zugeteilte Menge nicht erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, registriert sind, gilt die der Gemeinschaft, außer Spanien und Portugal, für 1987 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, registriert sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1987, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 109.
(6) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 37.